



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Münsterischen Fürsten- und Städte-Raths Conclusa.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648
Majus.

wohl-ermeldten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Herren Abgesandten dieses alles nochmalts in weitere reife Consideration gezogen, und darauf verordnet werden, daß nicht allein die Fürstlich-Hessische Miliz, nicht weniger als die Königlich-Schwedische nach Proportion mit billigmäßiger Contentirung versehen; Sondern auch das in Grund ruinirte Fürstenthum Hessen samt denen incorporirten Landen mit der Kriegs-Anlage vor dißmahl verschonen, auch inskünftig der Anschlag also moderirt werde, wie es dero verderbte Zustand erfordert; denn sollte Ihre Fürstliche Gnaden dißfalls über alles Verhoffen gelassen werden, und mehr angeführter Ohnmöglichkeit halber, mit Abführ- und Abdancung ihrer Soldatesca, zu den Terminen, wie man sich vergleichen möchte, über alles Bemühen nicht einhalten könnte, so wolten sie in allem, was daraus vor Unheyl und Ungelegenheit entstehen möchte, vor Gott und der Welt entschuldiget seyn, wie dann ein solches hiemit expresslich bedinget, und alle fernere Nothdurfft deswegen vorbehalten wird. Dñobrück den 25. May Anno 1648.

1648
Majus.

Fürstliche Hessen-Casselische Gesandtschaft.

N. II.

Dictat. Osnabrug. d. 13. May. 1648.
per Moguntinum.

Münsterisches Fürsten-Raths-Conclusa.

Münster im Fürsten-Rath, den 18. May Anno 1648.

N. II.
Münsteris-
chen Fürsten-
und Städte
Raths Con-
clusa in pun-
cto Satisfac-
tionis Mi-
litiz.

Auf die von dem löblichen Reichs-Directorio beschene Communication deren zu Osnabrück über den §. Tandem omnes &c. und puncto Solutionis Militiz gemachten Meynungen, ist durch die allhier sich einfindende Fürstliche Herren Abgesandte bey jetztgedachtem in die Consultation gezogenen §. Tandem omnes &c. einmüthig dahin geschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Fürsten und Stände bey diesem Paß kein Maas oder Ziel vorschreiben, sondern es allerdings bey dem Aufsatß des Trautmansdorffischen Projecti, so viel die Erblandische Amnesti belanget, verbleiben lassen, und einsiger Temperamenten nicht zu gedencken, und dero wegen die Königlich Schwedischen niemahlen angezogen, noch sie mit Bdhmen in Confederation je gestanden, nicht Ursach haben, weiters aufzuhalten, oder der Unterschreibung dieses §. sich zu verwegern. Was aber die nach erfolgter Unterschreibung dieses §. von theils Ständen vorgeschlagene Intercession an Ihre Majestät betrifft, thut man solches zu der Herren Kayserlichen weitem Gutbefinden billig ausstellen. Sonsten ist einmüthig dafür gehalten worden, daß gegen den Herren Kayserlichen und Chur-Mainischen Herren Abgesandten durch ein bewegliches Schreiben zu ahnden, daß die allhier sich einfindende Fürsten und Stände, die doch in stärkerer und nicht viel geringerer Anzahl als die gesamte Stände allda, sowohl bey diesen, als andern vorhergange- nen Consultationibus, dem von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst erfolgten Ausschreiben, und bey Anfang der Tractaten verghenem modo consultandi, Re- & Correferendi gang zuwieder, præteriret worden seyn, dannerhero die Meynung dahin einhellig ausgefallen, daß hinführo dem vor diesem gemachten Schluß nach, die Reichs-Consultationes (gleichwie vor diesem geschehen) fortzusetzen und zu reallumiren; Immassen vom löblichen Reichs-Directorio begehret wird, desselben weniger nicht, auf der anwesenden Gesandten hochansehentliche Herren Principalen gebührende Reflexion zu machen, und die vorfallende Materias ad consultandum hiehero zu communiciren.

Mün-

1648.
Majus.

Münster im Fürsten-Rath den 18. May Anno 1648.

1648.
Majus.

In puncto Satisfactionis Militiæ seynd die Meynungen durch die allhier antworfende Fürstliche Herren Abgesandten per Majora dahin ansefallen.

Ad quaestionem *Quis?* & *a Quibus?*

Daß hierzu ein jeder Stand des Reiches von dem höchsten bis zu dem geringsten, denn alle des lieben Friedens zu genießen haben, ohne Ausnahm nach billigmäßiger Proportion zu concurriren, die freye Reichs-Ritterschafft auch von Ihrer Kayserlichen Majestät dem hergebrachten Gebrauch und Reichs-Herkommen gemäß, durch ein Requisition-Schreiben disponirt werden solle. Hierbey Ihre Fürstliche Gnaden zu Ohnabrück wegen der 80000. Rthler, so in specie ihrem Stifft Ohnabrück aufgebüret werden wollen, und dann so wohl dieselbe, als andere bey der Hessen-Casselschen Satisfaction interessirte Stände ihnen per expressum die Abfürzung reservirt. Und denmach die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, nach der mit Ihro zu Ohnabrück super Satisfactione vorgangene Handlung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Edlin Erb- und Stifft auch anderer Stände Lande mit doppelten und dreyfachen Anlagen seithero mehrers beschweret, daß sie durch Chur-Fürsten und Stände insgesamt erinnert werden sollen, solches abzuschaffen, auch was die bereits eingenommene, von den verwilligten 600000. Rthlr. billig zu defalciren, auch dahin zu sehen, daß ins künfftige dergleichen besorgende Inconvenientien verhütet werden können.

Ad quaestionem *Cui?* vel *Quibus?*

Die weil vor dieses mahl die Frage allein auf die Schwedische Militia gerichtet, daß es in Terminis dero selben zu verbleiben; Die weiln aber sowohl die Kayserliche als Chur-Bayerische Reichs-Armée samt dem Lamboyischen Reichs-Corpo, zu Verhütung aller besorgenden Inconvenientien und anderer Ungelegenheiten, in etwas Befriedigung verschafft werden muß; also hiervon inskünfftige weiter zu consultiren wäre.

Ad Quaestionem *Quanti?*

Den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarien beweglich zu demonstrieren, in was elenden Stand und Desolation das Römische Reich durch diesen civillichen Krieg, und dabey vorgegangenen grossen Kriegs-Exorbitantien gesehet, und daß sie selbst bekennen müssen, daß bey diesem keine Geld-Mittel mehr vorhanden. Derentwegen auf eine leydentlichste Geld-Summ, nach Anleitung des Schönbeck'schen Projectts, mit ihnen zu tractiren und zu handeln, und zu deren Moderation insonderheit für eine Motiv angezogen werden möchte, die zur Satisfaction der Cron Schweden bewilligte ansehnliche Lande, und das den dreyen obgemeldten Reichs-Arméen gleich der ihrigen, die contentirung zu verschaffen, und des Reichs dammenhero mit Abforderung ohnerschwinglicher Geld-Summen billig zu verschonen.

Ad Quaestionem *Quomodo?*

Wann die Königlich-Schwedischen auf beschehnes Anlangen sich des Quanti halber vernehmen lassen werden, alsdann von dieser Quaestion desto leichter zu deliberiren seyn wird, und bis dahin zu differiren.

Fünffter Theil.

Q q q q z

Vota

1648.

Vota oder Meynungen des Heil. Römischen Reichs Städte.

1648.

Majus.

Majus.

Augsburg.	Guchhorn am Fe-	Wangen.	Offenburg.
Dünckelspühl.	dersee.	Zelle am Ham-	Gengenbach.
Schwab. Gemind.	Ueberlingen.	merspach.	Guchhorn.
Pullendorff.	Diberach.	Rothweil.	
Weilerstadt.	Kauffbeuren.	Ravensburg.	

Super Satisfactione Militia.

Præmissa Protestatione; Weil die alsie zu Münster anwesende ihre Vota eine zeitlang nicht abgelegt, daß ich Unterschriebener nicht befehlig, in dasjenige, was bishero einseitig oder sonsten wieder die Ordnung alles Rechts und Herkommen gehandelt, zu willigen, noch meine Herren Principales daran zu binden, auch mit Vorbehalt hiebevordringender Bedingung, Contradiction und Provocation, wird dieß Orts dafür gehalten, man müsse vor allen des Friedens halber, welcher annoch weder bey der Præsentia Satisfactione Militia tractiret, oder etwas derentwegen geschlossen werde.

Am andern, so wolle in omnem eventum vorndthig seyn, ut ante omnia conflictu de quanto, wie hoch die Cron Schweden dasselbe annoch spanne, und wie weit dieselbe von ihrem unbefugten Begehren abzubringen, damit man vires Imperii überlegen und erlegen möge, ob die Stände mit der Satisfaction gelangen oder gefolgen.

Drittens, Obwohl etliche der Meynung seyn, daß Kayserliche Majestät Chur-Eöln, Chur-Bayern, ihre unterhabende Soldatesca selbst bezahlen sollen, gleichwohl Ihre Majestät und Chur-Bayern der Oesterreichische und Bayerische Crayß hiezu überlassen und angewiesen werden mögen; so ist jedoch Unsicherheit, ob Ihre Majestät und Churfürstliche Durchlauchten damit zufrieden seyn, und acquiesciren werden, darüber und ob die den getroffenen Accord werden aufheben und cassiren lassen, vorders die Gewisheit einzulangen. Zuvor können sich obbemelbte Städte über den Punctum Satisfactionis nicht erklären, dann auf dem Fall, wie wol zu vermuthen, von Chur-Bayern der Schwäbische Crayß würde wollen behauptet werden, so hätten sich die Stände in Schwaben, insonderheit angezogene Reichs-Städte, wegen der Schwedischen Satisfaction desto weniger und keinesweges einzulassen.

Da man aber durchgehends, oder durch das mehrere Chur-Bayern von dem Schwäbischen Crayß abreißen wollte, so wäre abermahl zu besorgen, es würden die Chur-Bayerischen Reichs- und wol zum theil Immediat-Wölcker sich in Schwaben, alda sie der Zeit stehen, als wie sie können, und wo selbige noch etwas übrig finden mögen, mit Unordnung selbst bezahlt machen, und man in diesem Crayß, zudem derselbe aniso mit den Kayserlichen, Chur-Bayerischen und Schwedischen, wie auch Französischen Armeeen ganz überschwemmet, und in das Grund-Verderben gesetzt wird, in triplo graviret werden.

Sonsten wäre hiebey zu erinnern, daß diejenige Stände, von denen die Cron Schweden auf den Deutschen Boden erfordert, mit denen sie in sonderbahren Verständniß gestanden, die auch denselben mit den Waffen zu Diensten gewesen, gleichwohl sich mit den Herren Schwedischen Plenipotentiaris der Satisfaction halben ohne der andern Entgelt abzufinden hätten. Sodann sollte billig ein Unterschied gemacht werden, zwischen denenjenigen, welchen der künftige Friedens-Schluß zum besten kommt, die dessert zu genießen, und sich darob zu erfreuen, dabey ihre Emolumenta entweder gar nichts, oder etwa ein geringes zu verlieren haben; Und dann zwischen denen, die sich hierob hoch beschwehrt befinden; darein allerdings nichts consentirt, dessen nach übler der Sachen Beschaffenheit lieber entbehren wollten, ein grosses Herken-Leid, ob desselben

1648.
Majus.

widriger, und in viel Wege unbilligen ohnerträglichen Conditionen empfangen, und ohne Recompens, zeitlich und ewigen Schaden, an Haab und Guth, Land und Leut, Ehr und Religion leiden, und sub prætextu Pacis ohnschuldig übertragen, ihr eigenes Unglück erst gleichsam mit einem Tribut erkauffen, oder für andere, damit sie des Friedens wohl empfinden und genießen mögen, bezahlen solten. Viele haben die Reichs- und Krieges-Contribuciones entrichtet, andere verbleiben noch ein merckliches hinterstellig; theils seynd mit und samt ihren Untertanen von Haus und Hoff verjaget, vertrieben, durch Plünderung, Brand und Verbdung um alles kommen, und haben auf der Welt kein Mittel, Geld aufzubringen; Von denen wohl kan gesagt werden, quod inanis sit actio, quam debitoris excludit inopia. Rebus ita se habentibus und bey dem erbärmlichen Zustand vorbenanter Städte, ist in Mangel der Instruction bey diesem puncto Satisfactionis, keine endliche Meynung und Resolution zu fassen, denen Ihre Nothdurfft, Erklärung und ohnverbündliche freye Hand auf andere Zeit vorbehalten wird.

1648.
Majus.

So viel die Autonomiam in Kayserlicher Majestät Erb-Landen anlangt, erachten Eingangs gefestete Freye des Heiligen Reichs Städte nicht billig zu seyn, daß Ihre Majestät vorgegriffen, oder darinnen Maas und Ordnung vorgeschrieben werden solle, wie dann bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten man sich mehrmahlen vernehmen lassen, daß keiner den andern von seinen Land und Leuten Recht und Gerechtigkeiten hinweg voriren könne, dessen sich obige Reichs-Städte samt und sonders gegen ihnen von andern Ständischen gleichfalls zu versehen und vor sich zu bedienen haben, wie dann ohne das in dem Projecto Pacis keine Reflexion auf das Böhmische hieher ganz nicht gehöriges Unwesen, und dessen Ursprung und Mocus zu machen; müßten auch dannenhero und aus verschiedenen Ursachen dafür halten, daß man sich in diese Sache, wegen der dabey Interessirten, dem Hause Oesterreich unterworfenen Personen und Güter, weder mit Intercession noch in andere Wege zu beladen oder anzunehmen.

Johann von Leureling.

N. III.

Extractus Relationis d. d. Osnabrück, den 25. Maji 1648.

N. III.
Extractus
Relationis die
Satisfactio-
nem Militiæ
betreffend.

Nachdem nun, gestrig genommenen Verlaß nach, Herr Oxenliern heut frühe zu 9. Uhren abermahls auf hiesigem Rath-Haus erschienen, hat selbiger denen verordneten Deputatis ad tractandum proponiret: Weil man vorigen Tages super Quanto sich endlich nicht vereintgen können, hätte er heute nochmahls erscheinen, und tentiren wollen, ob nicht ein Expediens zu erfinden, vermittelst dessen dermahleins aus diesen langwierigen Tractaten zu kommen, und eine Endschaft zu geben: Die Discrepanz, wie bewußt, bestünde in determinatione Quanti; Die Herren Stände hätten zwar vier Millionen Gulden offeriret, so er aber anderst nicht, als ad communicandum annehmen können: Nachdem er nun mit seinem Herrn Collega dieser Sache nachgedacht, habende Instruction nochmahls durchgangen und ponderiret, hätte er so viel befunden, daß mit besagten anerborenen vier Millionen Gulden einmahls nicht auszukommen; Daher er sich dann pro ultimo dahin erkläret haben wolte, sechs Millionen Reichs-Thaler anzunehmen, der Hoffnung, solche Summa erträglich und zugänglich seyn werde. Seye nun diese Erklärung denen Herren Ständen annehmlich, könne man über der quaestione Quomodo? & puncto Executionis die Handlung auch antreten; wo nicht, wisse er, ob defectum instructionis weiter nicht fürzuschreiten, und seye kein ander Mittel mehr übrig, als daß er, was Dato mit denen Herren Ständen super hoc passu vorgangen, in Schweden überschreibe, und neue Instruction und Mandata erwarte. Wolle demnach gerne vernehmen, wessen sich die Herren Stände hierüber vernehmen lassen wollen. Sonsten hätte auch der Hesses-Casselsche Abgesandte ein petitum super Satisfactione Militiæ Hassiacæ

29999 3

über-